



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Tel-Beantworter 052 378 23 01

7. April 2007

An die
Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates
Nationalrat Daniel Vischer, Präsident
Lintheschergasse 21
Postfach
8023 Zürich

Persönlichkeitsschutz

Übertragung des Schuldausschlusses nach StGB 27.4 auf ZGB 28

Ergänzung zur Eingabe vom 3. November 2006

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte,

ergänzend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass das Bundesgericht die beanstandete Gesetzesbeugung im Leitentscheid BGE 126 III 209, E.3a, vom 29. Feb 2000, bestätigt hat. Darin hält das Bundesgericht fest, bei amtlichen Falschmeldungen hätten "Sanktionen" gegen die verbreitenden Medien zu unterbleiben.

Dieses Argument geht völlig am Wesen und Gehalt von ZGB 28 vorbei, denn hier geht es eben gerade nicht um "Sanktionen", da das Verschulden keine Rolle spielt. Vielmehr hat der Verletzte auch ohne jedes Verschulden des Verletzers einen Richtigstellungs- bzw Beseitigungsanspruch – was in der juristischen Literatur einhellig anerkannt ist und auch vom Bundesgericht in konstanter Praxis bestätigt wird, ausdrücklich gerade auch in diesem BGE 126 III 209. Es geht also einzig und allein um den Richtigstellungs- und Beseitigungsanspruch des Opfers und nicht um "Sanktionen" gegen den Verbreiter der Persönlichkeitsverletzung. Von Sanktionen könnte erst die Rede sein im Zusammenhang mit Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen und solche wird wohl kein Gericht anerkennen, wenn ein Medium gutgläubig eine (unwahre und persönlichkeitsverletzende) amtliche Meldung weiterverbreitet hat. Weshalb das Richtigstellungs- und Beseitigungsrecht des Opfers in Bezug auf eine amtliche Falschmeldungen entgegen dem klaren und vorbehaltlosen Wortlaut des Gesetzes nicht gelten soll, begründet das Bundesgericht nicht. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes geht willkürlich am Kern der Sache vorbei.

In der juristischen Fachliteratur (Lehre) wird diese Bundesgerichtspraxis abgelehnt. In meiner Eingabe habe ich dazu Hausheer/Aebi-Müller zitiert. Ergänzend dazu:

Thomas Geiser, Rechtsprofessor an der Universität St Gallen, "Zivilrechtliche Fragen des Kommunikationsrechts", *medialex* 4/96 Seite 207 (unter Bezug auf das Urteil des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 6. Juni 1996, das mit obigem BGE vom 31. Oktober 1996 bestätigt wurde):

"Diese Rechtsprechung ist zu undifferenziert. Auch die korrekte Wiedergabe einer fremden, persönlichkeitsverletzenden Äusserung ist m.E. rechtswidrig. Es besteht grundsätzlich nie ein Interesse an einer Fehlinformation. Insoweit kann auch kein Interesse daran bestehen, eine fremde Fehlinformation weiterzugeben, sofern nicht gleichzeitig festgehalten wird, dass es sich um eine solche handelt. Die betroffene Person hat m.E. in jedem Fall einen Anspruch darauf, dass die Unwahrheit festgestellt wird. ...

Wird ... der Inhalt der Äusserung nicht klar als unwahr bezeichnet, hat m.E. im Gegensatz zur genannten Rechtsprechung die betroffene Person noch immer ein legitimes Interesse daran, dass die Unrichtigkeit der ursprünglichen Mitteilung festgestellt werden kann. ... Das Feststellungsinteresse belastet die Presse auch nicht unverhältnismässig, weil sie dem Prozess dadurch entgehen kann, dass sie im redaktionellen Teil die Fehlinformation richtig stellt. Eine solche Feststellung entspricht auch der Informationsaufgabe der Presse."

Prof Aebi-Müller, Uni Luzern, teilt obige Auffassung Geisers ("Personenbezogene Informationen im System des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes", Stämpfli Verlag, Seite 388, Fn 2074).

Doch bis heute hat das Bundesgericht seine Rechtsverdrehung nicht revidiert. Dem kann nur mit einer Gesetzesanpassung, welche ausdrücklich auch amtliche Meldungen unter den Geltungsbereich von ZGB 28 stellt, endlich ein Riegel geschoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

